

Anlage

Terminkalender für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der (Ober-) Bürgermeister und Landräte am 15. April 2018

Für die Wahl des Bürgermeisters gelten nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des ThürKWG entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung oder den §§ 24 und 25 ThürKWG etwas anderes ergibt.

Für die Wahl des Landrats gelten nach § 28 ThürKWG die Regelungen des § 27 und die Bestimmungen des ThürKWG zur Wahl und Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters einschließlich der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des ThürKWG entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung etwas anderes ergibt.

Verwaltungsgemeinschaften führen die Aufgaben nach dem ThürKWG und der ThürKWO als Gemeindeverwaltung für ihre Mitgliedsgemeinden aus; dies gilt für erfüllende Gemeinden entsprechend.

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
16. April 1953	Frühestes Geburtsdatum für die Wählbarkeit als hauptamtlicher Bürgermeister (Ausschluss der Wählbarkeit durch Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde, Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG	Frühestes Geburtsdatum für die Wählbarkeit als Landrat (Ausschluss der Wählbarkeit durch Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG
<u>Hinweis:</u>	Für die Wählbarkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister gibt es keine Altersgrenze.					
15. April 1997	Spätestes Geburtsdatum für Wählbarkeit als Bürgermeister (Vollendung des 21. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde, Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürKWG	Spätestes Geburtsdatum für Wählbarkeit als Landrat (Vollendung des 21. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürKWG

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
15. April 2002	Spätestes Geburtsdatum für Wahlberechtigung (Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wahlberechtigung	Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde, Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKWG	Spätestes Geburtsdatum für Wahlberechtigung (Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wahlberechtigung	Gemeindeverwaltung, Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKWG
15. Oktober 2017	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde haben muss, um als ehrenamtlicher Bürgermeister wählbar zu sein (6 Monate am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit.	Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde, Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürKWG	entfällt	entfällt	
<u>Hinweis:</u>	Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.		§ 24 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG	Zum Landrat kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.		§ 28 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG
<u>Hinweis:</u>	Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten weder für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern noch für das Sammeln von Unterschriften auf dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers einen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden – Prüfung des Wahlvorschlags	Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, §§ 14, 15 ThürKWG	Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten weder für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern noch für das Sammeln von Unterschriften auf dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers einen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden – Prüfung des Wahlvorschlags	Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 4, §§ 14, 15 ThürKWG
15. Januar 2018	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde haben muss, um wahlberechtigt zu sein (3 Monate am Wahltag) – Prüfung der Wahlberechtigung	Gemeindeverwaltung, Wahlleiter der Gemeinde, Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürKWG	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt im Landkreis haben muss, um wahlberechtigt zu sein (3 Monate am Wahltag) - Prüfung der Wahlberechtigung	Gemeindeverwaltung, Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürKWG

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem 15. Januar 2018	<ul style="list-style-type: none"> - Berufung des Wahlleiters der Gemeinde und seines Stellvertreters - Anzeige an das Landratsamt bzw. Landesverwaltungsamt (bei kreisfreien Städten) 	Gemeinderat, Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG	<ul style="list-style-type: none"> - Berufung des Wahlleiters des Landkreises und seines Stellvertreters - Anzeige an das Landesverwaltungsamt 	Kreistag, Landkreisverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG
Zeitnah nach Berufung des Wahlleiters	<ul style="list-style-type: none"> - Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter - Bestellung eines Schriftführers - Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. 	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 ThürKWG, § 1 Abs. 1 ThürKWO § 4 Abs. 4 ThürKWG § 4 Abs. 7 ThürKWG	<ul style="list-style-type: none"> - Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter - Bestellung eines Schriftführers - Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. 	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 ThürKWG, § 1 Abs. 1 ThürKWO § 4 Abs. 4 ThürKWG § 4 Abs. 7 ThürKWG
15. Januar 2018 (3 Monate vor der Wahl)	<p><u>Frühester</u> Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p><u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 2. März 2018, dem 44. Tag vor der Wahl, bis 18 Uhr Wahlvorschläge eingereicht und zurückgenommen werden.</u></p>	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 17 Abs. 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO	<p><u>Frühester</u> Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p><u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 2. März 2018, dem 44. Tag vor der Wahl, Wahlvorschläge bis 18 Uhr eingereicht und zurückgenommen werden.</u></p>	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO
16. Februar 2018 (58. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO
Sofort nach Einreichung von Wahlvorschlägen	Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung, Mängel bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) zu beseitigen	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO	Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung, Mängel bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) zu beseitigen.	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § Abs. 4, § 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Sofort nach Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge	Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Wahlleiter der Gemeinde, Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG, § 20 Abs. 1 ThürKWO	- Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) - Auslegung von Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften auch in allen Gemeinden des Landkreises	Wahlleiter des Landkreises, Kreisverwaltung, Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG, § 20 Abs. 1 und 4 ThürKWO
2. März 2018, 18:00 Uhr (44. Tag vor der Wahl)	- <u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG, § 21 ThürKWO	- <u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 24 Abs. 4, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG, § 21 ThürKWO
6. März 2018 (40. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG, § 1 Abs. 1 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG, § 1 Abs. 1 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 13. März 2018 (etwa bis 10. März 2018)	- Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung am 13. März 2018 (33. Tag vor der Wahl) zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge - Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge und der Einzelbewerber - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 5 Nr. 1 § 17 Abs. 4 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO	- Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung am 10. März 2018 (33. Tag vor der Wahl) zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge - Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge und der Einzelbewerber - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3 § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
11. März 2018 (35. Tag vor der Wahl)	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 1 ThürKWO	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 1 ThürKWO
12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Ende der Auslegung der Unterstützungslisten	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG § 20 Abs. 1 ThürKWO	Ende der Auslegung der Unterstützungslisten	Wahlleiter des Landkreises Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 24 Abs. 4, § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG; § 20 Abs. 1 und 4 ThürKWO
12. März 2018, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	- Ende der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung - Ende der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls des Bewerbers durch Tod oder nachträglichem Wählbarkeitsverlust	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürKWG	- Ende der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung - Ende der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls des Bewerbers durch Tod oder nachträglichem Wählbarkeitsverlust	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürKWG
13. März 2018 (33. Tag vor der Wahl)	- Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge - Mitteilung einer ganz oder teilweisen Ungültigerklärung an den Beauftragten des Wahlvorschlages oder Einzelbewerber - Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung - vorher Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. (soweit dies nicht schon geschehen ist)	Wahlausschuss der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 ThürKWG, § 22 ThürKWO § 4 Abs. 7 ThürKWG, § 1 Abs. 4 ThürKWO	- Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und bei Kreistagswahl Erklärungen zu Listenverbindungen - Mitteilung einer ganz oder teilweisen Ungültigerklärung an den Beauftragten des Wahlvorschlages oder Einzelbewerber - Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung - vorher Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. (soweit dies nicht schon geschehen ist)	Wahlausschuss des Landkreises Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 ThürKWG, § 22 ThürKWO § 4 Abs. 7 ThürKWG, § 1 Abs. 4 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
13. bis 19. März 2018, 18:00 Uhr (33. bis 27. Tag vor der Wahl)	Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen Entscheidungen des Wahlausschusses durch betroffene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG	Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen Entscheidungen des Wahlausschusses durch betroffene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber	Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG
19. März 2018, 18:00 Uhr (27. Tag vor der Wahl)	<u>Ende</u> der Möglichkeit, Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu erheben	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG	<u>Ende</u> der Möglichkeit, Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu erheben	Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG
Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am 20. März 2018, 24:00 Uhr (26. Tag vor der Wahl)	Nochmaliger Beschluss des Wahlausschusses über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG	Nochmaliger Beschluss des Wahlausschusses über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge	Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG
Spätestens am 22. März 2018 (24. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen und in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG, § 8 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen und in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG, § 8 ThürKWO
Spätestens am 22. März 2018 (24. Tag vor der Wahl)	- Herstellung der Stimmzettel (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge) - Beschaffung der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge	Wahlleiter der Gemeinde, Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWG, § 25 ThürKWO § 24 Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWG, § 26 ThürKWO	- Herstellung der Stimmzettel (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge) <u>danach:</u> Unverzögliche Bereitstellung der Stimmzettel für die Landratswahlen an die Gemeindeverwaltungen - Beschaffung der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge	Wahlleiter des Landkreises Landkreisverwaltung Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 11 ThürKWG, § 25 Abs. 1 und 3 ThürKWO § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 11 ThürKWG, § 26 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem 23. März 2018 (23. Tag vor der Wahl)	Einteilung in Stimmbezirke, ggf. in Briefwahlbezirke <u>Hinweis:</u> Keine gemeindeübergreifenden Briefwahlbezirke, wenn Bürgermeister- und Landratswahl verbunden sind	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 und 3 ThürKWG, § 4 ThürKWO	Einteilung der Stimmbezirke, ggf. in Briefwahlbezirke <u>Hinweis:</u> Keine gemeindeübergreifenden Briefwahlbezirke, wenn Bürgermeister- und Landratswahl verbunden sind	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3 ThürKWG, § 4 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 23. März 2018	Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 ThürKWG, § 5 ThürKWO	Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 ThürKWG, § 5 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 23. März 2018	Bestimmung des Wahlraumes für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 1 ThürKWO	Bestimmung des Wahlraumes für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 1 ThürKWO
Ab dem 23. März 2018 (23. Tag vor der Wahl)	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen <u>Hinweis:</u> Auch ein Wahlscheinantrag nur für die ggf. stattfindende Stichwahl kann bereits zu diesem Zeitpunkt gestellt werden	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 7 ThürKWG, §§ 13 bis 15, 48 a Abs. 2 ThürKWO	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen <u>Hinweis:</u> Auch ein Wahlscheinantrag nur für die ggf. stattfindende Stichwahl kann bereits zu diesem Zeitpunkt gestellt werden	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 7 ThürKWG, §§ 13 bis 15, 48 a Abs. 2 ThürKWO
Ab dem 23. März 2018 (23. Tag vor der Wahl)	Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahrschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 2 und 7, § 16 Abs. 1 ThürKWO	Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahrschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 2 und 7, § 16 Abs. 1 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Spätestens am 24. März 2018 (22. Tag vor der Wahl)	Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge oder bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Hinweis auf das Wahlverfahren nach § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 18 ThürKWG, § 23 ThürKWO	Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge oder bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Hinweis auf das Wahlverfahren nach § 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 18 ThürKWG, § 23 ThürKWO
Bis zum 25. März 2018 (21. Tag vor der Wahl)	Zeitpunkt, bis zu dem nicht gemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs. 1 ThürKWO	Zeitpunkt, bis zu dem nicht gemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs. 1 ThürKWO
Spätestens am 25. März 2018 (21. Tag vor der Wahl)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 ThürKWG, § 12 ThürKWO	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 2 ThürKWG, § 12 ThürKWO
26. bis 30. März 2018 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> - Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht 	Gemeindeverwaltung	<p>§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG, § 9 ThürKWO</p> <p>§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 ThürKWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 ThürKWO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht 	Gemeindeverwaltung	<p>§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG, § 9 ThürKWO</p> <p>§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 ThürKWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 ThürKWO</p>

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Spätestens am 26. März 2018 (20. Tag vor der Wahl)	Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik <u>Hinweis:</u> Verfahren bestimmt das Landesamt	Wahlleiter der Gemeinde	§ 23 Abs. 3 ThürKWO	Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik <u>Hinweis:</u> Verfahren bestimmt das Landesamt	Wahlleiter des Landkreises	§ 23 Abs. 3 ThürKWO
Spätestens am 26. März 2018 (20. Tag vor der Wahl)	Soweit nicht der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstands übernimmt: - Berufung der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und der drei bis sieben Beisitzer der Wahlvorstände; Bestellung der Schriftführer Soweit der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstands übernimmt, - Berufung von bis zu weiteren vier weiteren Beisitzern möglich	Wahlleiter der Gemeinde <u>Hinweis:</u> Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeindeverwaltung und Wahlvorsteher (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKWO)	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 5 ThürKWG, § 2 Abs. 1 und 2 ThürKWO	<u>Bei für sich stattfindender Landratswahl:</u> - Berufung der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und der drei bis sieben Beisitzer der Wahlvorstände; Bestellung der Schriftführer <u>Bei verbundenen Bürgermeister- und Landratswahlen:</u> - Bei verbundene Kommunalwahlen nur Gemeindeebene - Wahlvorstände der Gemeinde führen auch die Landratswahl durch	Wahlleiter des Landkreises <u>Hinweis:</u> Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeindeverwaltungen und Wahlvorsteher (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKWO) Wahlleiter der Gemeinde	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 5 ThürKWG, § 2 Abs. 1 und 2 ThürKWO § 2 Abs. 1 Satz 3 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem Wahltag	- Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben - Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur Verschwiegenheit, etc.	Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 4 ThürKWO § 2 Abs. 3 ThürKWO	- Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben - Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur Verschwiegenheit, etc.	Wahlleiter des Landkreises bzw. Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter des Landkreises bzw. Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 4 ThürKWO § 2 Abs. 3 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung 	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO	<ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung 	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO
Spätestens am 5. April 2018 (10. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 Abs. 3 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 Abs. 3 ThürKWO
Spätestens am 9. April 2018 (6. Tag vor der Wahl)	Wahlbekanntmachung (einschließlich Bestimmung des Zeitpunkts und des Orts, zu dem am Tag nach der Wahl, dem 16. April 2018, die ggf. unterbrochene Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand fortgesetzt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 27 ThürKWO	Wahlbekanntmachung (einschließlich Bestimmung des Zeitpunkts und des Orts, zu dem am Tag nach der Wahl, dem 16. April 2018, die ggf. unterbrochene Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand fortgesetzt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 27 ThürKWO
12. April 2018 (3. Tag vor der Wahl)	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 11 Abs. 4 ThürKWO	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 11 Abs. 4 ThürKWO
13. April 2018 18:00 Uhr (2. Tag vor der Wahl)	<p>Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ausnahmen nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO</p>	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO	<p>Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ausnahmen nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO</p>	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
14. April 2018 (Tag vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses - Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen 	Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWO	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses - Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen 	Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWO
14. April 2018 12:00 Uhr (Tag vor der Wahl)	<p>Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins</p> <p><u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO</p>	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 8 ThürKWO	<p>Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins</p> <p><u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO</p>	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 8 ThürKWO
15. April 2018	Wahltag					
Spätestens am 15. April 2018 vor 08:00 Uhr	<p>Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettelmusters am/im Eingang des Wahlraumgebäudes,</p> <p>Einrichtung der Wahlzellen im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahltsches</p>	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO	<p>Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettelmusters am/im Eingang des Wahlraumgebäudes,</p> <p>Einrichtung der Wahlzellen im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahltsches</p>	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO
Spätestens am 15. April 2018 vor 08:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> - Ausstattung des Wahlvorstands - Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag) 	Gemeindeverwaltung	§ 16 Abs. 2, § 30 ThürKWO	<ul style="list-style-type: none"> - Ausstattung des Wahlvorstands - Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach. § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag) 	Gemeindeverwaltung	§ 16 Abs. 2, § 30 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
15. April 2018, vor 08:00 Uhr	Zusammentritt des Wahlvorstands <u>Sofern noch nicht geschehen:</u> Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstands Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung (sofern noch nicht geschehen)	Wahlvorstand Wahlvorsteher		Zusammentritt des Wahlvorstands <u>Sofern noch nicht geschehen:</u> Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstands Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung (sofern noch nicht geschehen)	Wahlvorstand Wahlvorsteher	
15. April 2018, um 08.00 Uhr, vor Beginn der Stimmabgabe	Eröffnung der Wahlhandlung: - Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers - Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis - Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle, dass diese leer ist	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 31 ThürKWO	Eröffnung der Wahlhandlung: - Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers - Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis - Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle, dass diese leer ist	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 31 ThürKWO
15. April 2018, 08:00 bis 18:00 Uhr	Überwachung der Wahlhandlung	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 32 ThürKWO	Überwachung der Wahlhandlung	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 32 ThürKWO
15. April 2018, 15:00 Uhr	Ende der Möglichkeit, in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen	Gemeindeverwaltung	§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO	Ende der Möglichkeit, in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen	Gemeindeverwaltung	§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
15. April 2018, nach dem Ende der Wahlhandlung	Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 5 ThürKWO	Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 5 ThürKWO
15. April 2018, nach dem Ende der Wahlhandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand - Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine 	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 4 ThürKWO	<ul style="list-style-type: none"> - Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand - Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine 	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 4 ThürKWO
15. April 2018, nach dem Ende der Wahlhandlung	Ermittlung der Wahlergebnisse in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise	Wahlvorstand	§ 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO	Ermittlung der Wahlergebnisses in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise	Wahlvorstand	§ 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO
15. April 2018 nach dem Ende der Wahlhandlung	<p>Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen und nach Möglichkeit Ablegen in Wahlurne mit Versiegelung der Wahlurne - Verschluss und Versiegelung des Wahlraumes - Mitteilung des vom Wahlleiter bestimmten Zeitpunkts, zu dem der Wahlvorstand am nächsten Tag mit der Ermittlung des Wahlergebnisses fortzufahren hat 	Wahlvorsteher	§ 37 Abs. 5 ThürKWO	<p>Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen und nach Möglichkeit Ablegen in Wahlurne mit Versiegelung der Wahlurne - Verschluss und Versiegelung des Wahlraumes - Mitteilung des vom Wahlleiter bestimmten Zeitpunkts, zu dem der Wahlvorstand am nächsten Tag mit der Ermittlung des Wahlergebnisses fortzufahren hat 	Wahlvorsteher	§ 37 Abs. 5 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach dem Ende der Wahlergebnisermittlung	<u>In Gemeinden mit mehr als einem Stimmbezirk:</u> - Schnellmeldung des Wahlergebnisses für die einzelnen Stimmbezirke an den Wahlleiter der Gemeinde	Wahlvorsteher	§ 44 Abs. 1 ThürKWO	- Schnellmeldung des Wahlergebnisses für die einzelnen Stimmbezirke an den Wahlleiter der Gemeinde, von diesem an den Wahlleiter des Landkreises <u>Bei für sich stattfindender Landratswahl:</u> Meldung an die Gemeindeverwaltung, von dieser an den Wahlleiter des Landkreises	Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 44 Abs. 3 ThürKWO
	- Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Bürgermeisterwahl an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO	- Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Landratswahl an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter des Landkreises	§ 44 Abs. 3 und 4 ThürKWO
	<u>In Gemeinden mit einem Stimmbezirk:</u> Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Gemeindewahl an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO			
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Anfertigen der Wahlniederschrift für jede Wahl und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an Wahlleiter der Gemeinde	Schritfführer und Wahlvorsteher des Wahlvorstandes	§ 45 ThürKWO	Anfertigen der Wahlniederschrift für jede Wahl und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an Wahlleiter der Gemeinde Unverzügliche Weiterleitung an den Wahlleiter des Landkreises <u>Bei für sich stattfindender Landratswahl:</u> Übergabe an die Gemeindeverwaltung Unverzügliche Weiterleitung an den Wahlleiter des Landkreises	Schritfführer und Wahlvorsteher des Wahlvorstandes Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 45 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung	Wahlvorstand	§ 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO	Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung	Wahlvorstand	§ 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde	Wahlvorsteher	§ 46 Abs. 3 ThürKWO	Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde	Wahlvorsteher	§ 46 Abs. 3 ThürKWO
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Vorprüfung der Wahlniederschriften und Vorlage an den Wahlausschuss der Gemeinde	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 1 ThürKWO	Vorprüfung der Wahlniederschriften und Vorlage der Wahlniederschriften an den Wahlausschuss des Landkreises Vorlage der Wahlniederschriften an den Wahlausschuss des Landkreises	Wahlleiter des Landkreises	§ 47 Abs. 1 ThürKWO
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO	Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses	Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Übermittlung des festgestellten Wahlergebnisses an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 7 ThürKWO	Übermittlung des festgestellten Wahlergebnisses an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter des Landkreises	§ 47 Abs. 7 ThürKWO
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	<u>Schnellstmöglich:</u> Benachrichtigung der Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 29 ThürKWG	<u>Schnellstmöglich:</u> Benachrichtigung der Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme)	Wahlleiter des Landkreises	§ 29 ThürKWG

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 § 9 Abs. 6 ThürKWG, § 48 ThürKWO	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses)	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 6 ThürKWG, § 48 ThürKWO
Sofern kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine <u>Stichwahl</u> statt (§ 24 Abs. 8 Satz 2 ThürKWG; § 28 Abs. 2 ThürKWG).						
Für die Stichwahl am 29. April 2018 gilt hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung folgender Terminkalender::						
15. April 2002	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung: Stimmberechtigt bei der Stichwahl ist, wer für die erste Wahl stimmberechtigt war und die Wahlberechtigung nicht verloren hat	Gemeindeverwaltung, Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 8 Satz 4 ThürKWG	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung: Stimmberechtigt bei der Stichwahl ist, wer für die erste Wahl stimmberechtigt war und die Wahlberechtigung nicht verloren hat	Gemeindeverwaltung, Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 24 Abs. 8 Satz 4 ThürKWG
<u>Hinweis:</u>	Wahlleiter, Wahlvorstand und Wahlausschuss der ersten Wahl führen auch die Stichwahl durch		§ 48a Abs. 4 und 5 ThürKWO	Wahlleiter, Wahlvorstand und Wahlausschuss der ersten Wahl führen auch die Stichwahl durch.		§ 48a Abs. 4 und 5 ThürKWO
Unverzüglich	Herstellung der Stimmzettel für die Stichwahl	Wahlleiter der Gemeinde, Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 3 ThürKWO	Herstellung der Stimmzettel für die Stichwahl und unverzügliche Übermittlung der Stimmzettel an die Gemeindeverwaltungen	Wahlleiter des Landkreises, Landkreisverwaltungen	§ 48a Abs. 3 ThürKWO
Unverzüglich	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben. <u>Hinweis:</u> Wahlscheinantrag für die Stichwahl kann bereits vor dem ersten Wahltag gestellt werden	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 2 ThürKWO	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben. <u>Hinweis:</u> Wahlscheinantrag für die Stichwahl kann bereits vor dem ersten Wahltag gestellt werden	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 2 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem 29. April 2018	<ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Stichwahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung 	Wahlleiter der Gemeinde	§ 48a Abs. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO	<ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Stichwahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung 	Wahlleiter des Landkreises	§ 48a Abs. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO
Spätestens am 23. April 2018 (6. Tag vor der Stichwahl)	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 27 ThürKWO	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 27 ThürKWO
26. April 2018 (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWO	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWO
Spätestens bis 27. April 2018, 18:00 Uhr (2. Tag vor der Stichwahl)	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen nach § 48a Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen nach § 48a Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 48 Abs. 5, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO
28. April 2018 (Tag vor der Stichwahl)	Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4 ThürKWO	Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4 ThürKWO
28. April 2018 12:00 Uhr (Tag vor der der Stichwahl)	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 48a Abs. 5, § 15 Abs. 8 ThürKWO	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 15 Abs. 8 ThürKWO

Anlage

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
29. April 2018	Stichwahltag					
<ul style="list-style-type: none"> - Wahlhandlung - Ermittlung des Stichwahlergebnisses - Meldung des Stichwahlergebnisses - Feststellung des Stichwahlergebnisses - Benachrichtigung der Gewählten - Bekanntmachung des Stichwahlergebnisses 	Siehe dazu die Ausführungen zur Wahl am 15. April 2018		§ 48a Abs. 5 ThürKWO	Siehe dazu die Ausführungen zur Wahl am 15. April 2018		§ 48a Abs. 5 ThürKWO